

STATUTEN

Verein KinderKultur Solothurn

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „KinderKultur Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung professioneller Kulturvermittlung an Kinder. Er plant, finanziert, organisiert und setzt kulturelle Anlässe und Veranstaltungen jeglicher Art für diese Zielgruppe um. Der Verein KinderKultur Solothurn beauftragt für die Gestaltung der Programme primär Kulturschaffende aus dem Kanton Solothurn und dessen Nachbarkantonen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge von Förderstellen und Stiftungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag entrichten. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im Vorstand mitwirken.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Schreiben per

E-Mail ist zulässig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Traktandenliste ist mit der Einladung vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/ der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen im Rahmen der finanziellen Mittel anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien. Im Rahmen der Aufgaben, welche zur selbständigen Ausführung Mitgliedern oder Dritten übertragen wurden, kann der Vorstand Einzelunterschrift gewähren.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

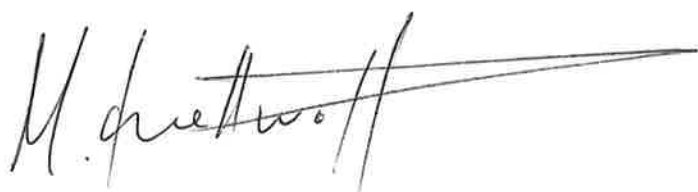
Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Der/Die Präsident/in



Die weiteren Gründungsmitglieder